



Zahlen zum Einprägen

| | ARV 1 |
|-----------------------|---|
| 40 km/h | Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 40 km/h fallen nicht unter die ARV 1 |
| 50 km | Fahrzeuge zum Personentransport im Linienverkehr mit einer Linienstrecke über 50 Kilometer fallen unter die ARV 1 |
| 05.00 bis 22.00 Uhr | Die Arbeitszeit für Lastwagenführer-Lehrlinge und -Lehrtöchter muss innerhalb diesem Zeitraum bleiben |
| 3,5 Tonnen | Fahrzeuge zum berufsmässigen Güter- und Personentransport über 3,5 Tonnen fallen unter die ARV 1 |
| 5 Tonnen | Leichte Sattelschlepper mit einem Gesamtzugsgewicht von über 5 Tonnen fallen unter die ARV 1 |
| 7,5 Tonnen | Nicht unter die ARV 1 fallen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bis 7,5 Tonnen zum nichtgewerblichen Sachentransport |
| Mo 00.00 bis So 24.00 | Dieser Zeitraum gilt gemäss ARV 1 als Woche |
| 15 Min. | Weniger als 15 Minuten gelten als Arbeitszeit |
| 4 ½ Std. | Nach dieser Lenkzeit muss eine Lenkpause von mind. 45 Min. eingehalten werden |
| 4 ½ Std. | Die Lenkpause kann unterteilt werden in 15 Min. gefolgt von 30 Min. |
| 6 Std. | Nach dieser Arbeitszeit ist eine Arbeitspause von mind. 30 Min. einzuhalten |
| 9 Std. | Nach dieser Arbeitszeit ist eine Arbeitspause von mind. 45 Min. einzuhalten |
| 6 Std. od. 9 Std. | Die Pausen können in Pausen von je 15 Min. unterteilt werden |
| 9 Std. | Tägliche Ruhezeit |
| 9 Std. | Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten dürfen höchstens drei reduzierte Ruhezeiten von min. 9 Std. eingelegt werden |

| | |
|-----------|--|
| 9 Std. | Bei Mehrfachbesetzung innerhalb 30 Std. muss eine Ruhezeit von mind. 9 Std. genommen werden |
| 10 Std. | Tägliche Lenkzeit zwei mal pro Woche |
| 11 Std. | Minimale tägliche Ruhezeit innerhalb von 24 Std. |
| 12 Std. | Ruhezeit kann unterteilt werden wenn 1. Teil 3 Std. und 2. Teil 9 Std. nicht unterschreitet und die Ruhezeit mind. 12 Std. umfasst |
| 45 Std. | Innerhalb von zwei Wochen müssen zwei wöchentliche Ruhezeiten von mind. 45 Std. eingehalten werden |
| 48 Std. | Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit |
| 56 Std. | Maximale wöchentliche Lenkzeit |
| 60 Std. | Wöchentliche Höchstarbeitszeit |
| 90 Std. | Maximale Lenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen |
| 26 Wochen | Rückwirkend auf diesen Zeitraum muss ein Durchschnitt von 48 Std. Arbeitszeit eingehalten werden |

| | Gewichte |
|--------|--|
| 75 kg | Der Führer oder die Führerin wird mit 75 kg im Leergewicht des Fahrzeuges mit einberechnet |
| 0,75 t | Ab diesem Gesamtgewicht müssen Anhänger mit einem leicht zugänglichen Unterlegkeil ausgerüstet sein |
| 1 t | Maximale Belastung der Deichsel bei Zentralachsanhängern |
| 3,5 t | Anhängerzüge zum Gütertransport fallen mit einem Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot |
| 3,5 t | Gesamtgewicht für Gepäckanhänger an Gesellschaftswagen |
| 3,5 t | Bis zu diesem Gewicht können Anhänger mit einer Auflaufbremse ausgerüstet sein |
| 3,5 t | Schwere Motorwagen sind mit einem leicht zugänglichen Unterlegkeil auszurüsten |
| 4 t | Minimales Gesamtgewicht für die Prüfungsfahrzeuge der Unterkategorie C1 und D1 |



Zahlen zum Einprägen

| | | | |
|--------|---|--------|--|
| 5 t | Sattelmotorfahrzeuge fallen ab diesem Gesamtzugsgewicht unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot | 21,5 t | Gesamtzugsgewicht für den zweiachsigen Gesellschaftswagen mit Gepäckanhänger |
| 10 t | Maximale Belastung für Einzelachsen | 24 t | Für Dreifachachsen mit Abständen von 1,3 m bis 1,4 m |
| 11 t | Für Doppelachsen mit einem Abstand von weniger als 1 m beim Anhänger | 24 t | bei Anhängern mit drei Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger |
| 11,5 t | Maximale Belastung für angetriebene Einzelachsen | 25 t | Gesamtgewicht für einen dreiachsigen Motorwagen ohne Luftfederung |
| 11,5 t | Für Doppelachsen mit einem Abstand von weniger als 1 m beim Motorwagen | 26 t | Gesamtgewicht für Dreiaxsmotorwagen mit Doppelbereifung und Luftfederung auf der oder den Antriebsachsen |
| 12 t | Betriebsgewicht für das Prüfungsfahrzeug der Kategorie C | 26 t | Gesamtgewicht für dreiachsige Gesellschaftswagen |
| 15 t | Betriebsgewicht für den Anhängerzug oder das Sattelmotorfahrzeug für die Führerprüfung der Kategorie CE | 27 t | Für Dreifachachsen mit Abständen von mehr als 1,4 m |
| 16 t | Für Doppelachsen mit einem Abstand von 1 m bis weniger als 1,3 m | 28 t | Bei Anhängerzügen oder Sattelmotorfahrzeugen mit insgesamt drei Achsen |
| 18 t | Für Doppelachsen mit einem Abstand von 1,3 m bis weniger als 1,8 m | 28 t | Für Gelenkmotorwagen |
| 18 t | Gesamtgewicht für einen zweiachsigen Motorwagen | 29,5 t | Für dreiachsige Gesellschaftswagen mit einem Gepäckanhänger |
| 18 t | bei Anhängern mit zwei Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger | 32 t | Gesamtgewicht für alle Motorwagen mit vier Achsen, für welche gemäss Fahrzeugausweis nichts anderes bestimmt ist |
| 18 t | Gesamtgewicht für Doppelachsanhänger mit einem Achsabstand über 1,3 m | 32 t | bei Anhängern mit vier Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger |
| 18 t | Gesamtgewicht für zweiachsige Gesellschaftswagen | 36 t | Gesamtgewicht von Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen mit maximal vier Achsen |
| 19 t | Für Doppelachsen mit Abständen von 1,3 m bis 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Luftfederung und Doppelbereifung ausgerüstet ist | 38 t | Für Sattelschlepper mit Zweichs-Sattelanhänger im günstigsten Fall |
| 20 t | Für Doppelachsen von Anhängern mit Abständen von 1,8 m oder mehr | 40 t | Betriebsgewicht bei Motorfahrzeugen Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen mit mehr als vier Achsen |
| 21 t | Gesamtzugsgewicht für den Anhängerzug oder das Sattelmotorfahrzeug für die Führerprüfung der Kategorie CE | 44 t | Ab diesem Betriebsgewicht ist von jedem zu befahrenden Kanton eine Sonderbewilligung zu beantragen |
| 21 t | Für Dreifachachsen mit Abständen bis zu 1,3 m | 44 t | Gesamtgewicht für Motorwagen mit mehr als vier Achsen im unbegleiteten kombinierten Verkehr |



Zahlen zum Einprägen

| Geschwindigkeiten | |
|--------------------------|--|
| 5 km/h | Schritttempo beim Rückwärtsfahren |
| 30 km/h | Für Motorkarren und Arbeitskarren |
| 40 km/h | Beim Abschleppen |
| 40 km/h | Beim Nachziehen eines Apschlepprollis |
| 45 km/h | Unterschiedliche Bereifung (Radial/Diagonal) darf nur bis zu dieser Geschwindigkeit verwendet werden |
| 60 km/h | Für gewerbliche Taktoren |
| 80 km/h | Für alle schweren Motorwagen, Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen auf Ausserortsstrassen |
| 80 km/h | Ab dieser Geschwindigkeit dürfen Autobahnen befahren werden |
| 80 km/h | Für Anhängerzüge, Sattelmotorfahrzeuge und Gesellschaftswagen mit Anhänger auf Autobahnen und Autostrassen |
| 80 km/h | Auf Autobahnen mit drei Fahrstreifen in derselben Richtung darf der äusserste Streifen links von Fahrzeugen, welche 80 km/h nicht überschreiten dürfen, nicht benützt werden |
| 100 km/h | Für Gesellschaftswagen ohne Anhänger auf Autobahnen und Autostrassen |
| 100 km/h | Für schwere Wohnmotorwagen ohne Anhänger auf Autobahnen und Autostrassen |

| Abmessungen | |
|--------------------|--|
| 1,6 mm | Gesetzliches Mindestprofil der Reifen |
| 3 bis 4 cm | Spiel am Kupplungspedal mit mechanischer Kupplungsübertragung |
| 10 cm | Breite der rot-weissen Streifen der Markierung |
| 40 cm | Seitenlänge für Flaggen und Tafeln zum Markieren der Überbreite |
| 90 cm | Die Rückstrahler dürfen sich nicht höher als 90 cm über dem Boden befinden |

| | |
|-----------|--|
| 0,5 m | Stützvorrichtung nach vorne bei Fahrzeugen zum Transport von Motorwagen über den zulässigen Überhang hinaus |
| 0,6 m | Minimale Höhe der festen Seitenwände für den Transport von Kleinvieh |
| 50 / 75 m | Korrekte Einstellung des Abblendlichtes |
| 1 m | Doppelachsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten beim Signal Achsdruck als eine einzelne Achse |
| 1 m | Ab 1 m ab dem Fahrzeugende muss der Überhang gekennzeichnet werden |
| 1,10 m | Stützvorrichtung nach hinten bei Fahrzeugen zum Transport von Motorwagen über den zulässigen Überhang hinaus |
| 1,5 m | Verbot zum Güterumschlag auf Trottoirs, wenn nicht mindestens 1,5 m frei bleibt |
| 1,5 m | Minimale Höhe der festen Seitenwände für den Transport von Grossvieh |
| 2,04 m | Vorderer Überhang-Radius beim Sattelanhängen ab Mitte des Sattelzapfens (Königszapfen) |
| 2,55 m | Maximale Breite für Fahrzeuge und Anhänger |
| 2,60 m | Maximale Breite der Fahrzeuge mit Kühlaufbauten (Isotherm) mit mindestens 4,5 cm dicken Wandungen |
| 3 m | Maximaler Überhang der Ladung nach vorne ab der Mitte der Lenkvorrichtung |
| 3 m | Freiwilliges Anhalten verboten auf Einspurstrecken und neben Sicherheitslinien, wenn nicht eine mindestens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt |
| 3 m | Ab dieser Breite ist von jedem zu befahrenden Kanton eine Sonderbewilligung zu beantragen |
| 4 m | Maximale Höhe der Fahrzeuge |
| 4 m | Ab dieser Höhe ist von jedem zu befahrenden Kanton eine Sonderbewilligung zu beantragen |



Zahlen zum Einprägen

| | |
|---------|--|
| 5 m | Minimale Länge für die Prüfungsfahrzeuge der Unterkategorien C1 und D1 |
| 5 m | Freiwilliges Anhalten verboten, näher als 5 m vor der Querfahrbahn |
| 5 m | Freiwilliges Anhalten verboten, näher als 5 m vor Fussgängerstreifen |
| 5 m | Maximaler Überhang der Ladung nach hinten ab der Mitte der Hinterachse oder dem Drehpunkt der Hinterachsen |
| 5 m | Höchstlänge der Abschleppstange |
| 8 m | Höchstlänge des Abschleppseils |
| 10 m | Aufstellen der Warnzeichen bei schlechter Sicht bei SDR/ADR-Fahrzeugen vor und hinter dem Fahrzeug |
| 12 m | Maximale Länge von Motorwagen mit Ausnahme der Gesellschaftswagen |
| 12 m | Maximale Länge von Anhängern mit Ausnahme der Sattelanhänger |
| 12 m | Abstand beim Sattelanhänger zwischen dem Sattelzapfen und dem Heck |
| 13,5 m | Gesellschaftswagen mit zwei Achsen inkl. z.B. Skibox oder anderem Zubehörteil |
| 15 m | Gesellschaftswagen mit mehr als zwei Achsen inkl. z.B. Skibox oder anderem Zubehörteil |
| 16,5 m | Maximale Länge für Sattelmotorfahrzeuge |
| 18,75 m | Maximale Länge für Gelenkbusse |
| 18,75 m | Maximale Länge für Anhängerzüge |
| 30 m | Ab dieser Länge ist von jedem zu befahrenden Kanton eine Sonderbewilligung zu beantragen |
| 50 m | Aufstellen des Pannensignals auf normalen Strassen |
| 50 m | Unter dieser Sichtweite dürfen die Nebelschlussleuchten verwendet werden |
| 100 m | Mindestabstand für schwere Motorwagen ausserorts beim Hintereinanderfahren |
| 100 m | Mindestsichtweite seitlich am Fahrzeug nach hinten in den Rückspiegeln |

| | |
|-------|---|
| 100 m | Mindestabstand für schwere Motorwagen ausserorts vor geschlossenen Bahnübergängen |
| 100 m | Aufstellen des Pannensignals auf Strassen mit schnellem Verkehr |
| 100 m | Minimale Leuchtweite der Scheinwerfer |
| 200 m | Abblenden spätestens 200 m vor dem Kreuzen |

| | |
|-----------------------------------|---|
| Diverse Zahlen und Angaben | |
| 2 Sek. | Mindestabstand beim Hintereinanderfahren |
| 6 Std. | Alkoholverbot 6 Std. vor Arbeitsbeginn bis Ende der beruflichen Tätigkeit beim Transport von SDR/ADR-Gütern und beim berufsmässigen Personentransport |
| rot-weiss | Markierung für Überhang und Breite |
| 10 % | Maximale Deichselbelastung beim Zentralachsanhänger |
| 12 % | Die Feststellbremse muss den beladenen Anhängerzug oder das Sattelmotorfahrzeug in Steigungen und Gefällen im Stillstand halten können |
| 18 % | Die Feststellbremse muss den Motorwagen ohne Anhänger oder den abgekuppelten Anhänger in Steigungen und Gefällen im Stillstand halten können |
| 20 % | Minimale Belastung der Lenkachse beim Motorwagen und beim Mehrachsanhänger |
| 25 % | Minimales Adhäsionsgewicht auf der oder den Antriebsachsen |
| 6 kg | Minimale Füllmenge des Feuerlöschers für Gesellschaftswagen und Lastwagen |
| 75 - 85° C | Günstigste Wassertemperatur beim Dieselmotor |
| 10 bis 15 mm | Die Zellenplatten in der Batterie sollen bis zu dieser Höhe überdeckt sein |
| 22.00 bis 05.00 Uhr | Nachfahrverbot |
| 60 Nm | Festziehen der Scheibenräder |